

Antrag der Fraktion der CDU**Für eine menschenwürdige Altenpflege – Präsenzquote flexibilisieren!**

Die Altenpflege steht immer mehr im Fokus von Gesellschaft und Politik; auf zahlreichen Fachveranstaltungen, in Diskussionen und Studien wird um moderne und praktikable Ansätze gerungen, um den wachsenden Anforderungen in der Pflege gerecht zu werden. Es geht einerseits um eine menschenwürdige, zugewandte Versorgung und Pflege, andererseits um eine angemessene Ausgestaltung von Beschäftigungsverhältnissen für Pflegeberufe. Die einen beklagen zunehmend mangelhafte Pflege und Betreuung, die anderen schlechte Arbeitsbedingungen oder eben Regularien durch gesetzliche Vorgaben, welche die pflegerische Arbeit weder verbessern noch erleichtern.

Die Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (Brem-WoBeG-PersV) regelt in § 7 die Präsenz von Beschäftigten für Unterstützungsleistungen: „In Gasteinrichtungen nach § 5 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes und in Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 9 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes, die vornehmlich auf die Erbringung von Pflegeleistungen ausgerichtet sind, mit mehr als zehn Nutzerinnen und Nutzern muss für jeweils bis zu zehn Nutzerinnen und Nutzer im Tagdienst eine Beschäftigte für Unterstützungsleistungen anwesend sein. Für jeweils bis zu 30 Nutzerinnen und Nutzer muss eine Fachkraft für pflegerische Betreuung im Sinne der Richtlinie nach § 6 Absatz 1 Satz 3 anwesend sein, die auf die nach Satz 1 anwesenden Beschäftigten anzurechnen ist. In Einrichtungen mit zehn oder weniger Nutzerinnen und Nutzern müssen zwei Unterstützungskräfte anwesend sein, von denen eine eine Fachkraft für pflegerische Betreuung im Sinne der Richtlinie nach § 6 Absatz 1 Satz 3 sein muss. Sofern nach den Sätzen 1 bis 3 die Anwesenheit mehrerer Beschäftigter für Unterstützungsleistungen erforderlich ist, müssen diese zeitgleich anwesend sein.“

Diese Präsenzquote von 1 zu 10 im Tagdienst wird aus der Praxis der Altenpflege heraus immer wieder thematisiert, da sie unabhängig von den Bedarfen eine über den Tag starre Anwesenheit einer stets gleichbleibenden Anzahl der in der Pflege Beschäftigten erforderlich macht. Lediglich in Ausnahmefällen darf mit konzeptionell dargelegter und überprüfbarer Begründung laut Erlass der Sozialsenatorin zur Personalverordnung vom 18. Dezember 2015 für 90 Minuten täglich von dieser Präsenzquote abgewichen werden. Dabei darf die Quote um nicht mehr als bis zu einem Drittel unterschritten werden.

Nicht zu jeder Tageszeit aber ist die Anwesenheit von Pflegepersonal mit einem Betreuungsschlüssel von 1 zu 10 erforderlich. So falle normalerweise abhängig von den Bedarfen und Wünschen der Gepflegten morgens oder abends mehr pflegerische Arbeit an. Nicht jeder pflegebedürftige Mensch möchte zum Beispiel wegen eines unflexiblen Dienstplans fremdbestimmt zu einer unerwünschten Tageszeit geduscht werden. Auch sei in der Mittagszeit, in der viele Bewohner und Bewohnerinnen ruhten, nicht immer eine Präsenz von 1 zu 10 erforderlich. Ebenso sei es durch die starre Präsenzquote kaum möglich, für unregelmäßig stattfindende gemeinsame Aktivitäten wie Veranstaltungen oder Feste das erforderliche Mehr an Personal für die Durchführung und eine

angemessen stressfreie Begleitung von Bewohnerinnen und Bewohner einzusetzen. Mehr Flexibilität für die Einrichtungen zum Vorteil für die Bewohnerinnen und Bewohner scheint vonnöten. Und für den von einer flexibleren Präsenzquote betroffenen Teil des Personals, wäre es sogar möglich, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf einige Schritte näherzukommen. Denkbar wäre die Vorgabe einer Präsenzquote im Tagdienst, die zukünftig täglich nur noch im Durchschnitt zu erfüllen ist.

Die Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz sieht eine Evaluierung der Verordnung bis zum 31. Dezember 2021 vor; die Verordnung selbst tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. Diese Fristen sind angesichts der aktuellen Entwicklungen in der Altenpflege und angezeigter zeitnaher Handlungserfordernisse unangemessen lang. Zudem hat die Sozialsenatorin bei Inkrafttreten des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes und der Personalverordnung darauf verwiesen, dass deren Regelungen bei Bedarf jederzeit angepasst werden könnten.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

die Einhaltung der Präsenzquote aus § 7 der Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz von 1 zu 10 im Tagdienst bis zum 31. Dezember 2021 pflegequalitätssichernd zu flexibilisieren und eine dementsprechend angepasste Änderung der Personalverordnung vorzulegen.

- Dabei ist zu berücksichtigen, die Präsenz der Fachkräfte im Tagdienst beizubehalten.
- Ein flexiblerer Personaleinsatz muss nachvollziehbar begründet sein und darf die Präsenzquote von 1 zu 10 zu keiner Tageszeit um mehr als ein Drittel unterschreiten.
- Die in der Summe im Tagdienst (6 Uhr bis 20 Uhr) zu leistenden Stunden dürfen durch die Flexibilisierung nicht reduziert werden.

Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp und Fraktion
der CDU